

## UMWANDLUNG MIT ÄNDERUNGEN

In unseren beiden letzten Rundschreiben haben wir Sie über eine neue Verordnung informiert, die u.a. auch Neuerungen für die befristeten Verträge vorsah. Die Verordnung ist nun in ein Gesetz umgewandelt worden – allerdings mit einigen Änderungen. Im nachfolgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die aktuelle Situation.

### BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG

- **Dauer:** max. **24 Monate** (einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen)
- **Verlängerungen:** max. **4** (innerhalb der max. Dauer)
- **Pflicht der Angabe eines Grundes**, wenn
  - die anfängliche Laufzeit länger als 12 Monate ist;
  - der Vertrag ab 01.11.2018 verlängert wird und die Gesamtdauer 12 Monate überschreitet;
  - der Vertrag ab 01.11.2018 erneuert wird.
- **zulässige Gründe:**
  - *vorübergehende Notwendigkeiten, die nicht mit der ordentlichen Tätigkeit zusammenhängen;*
  - *vorübergehende, nicht vorhersehbare Erhöhung der ordentlichen Tätigkeit.*
- **Zusatzbeitrag** von 1,40% an das NISF: Erhöhung **um jeweils 0,50%** bei jeder Erneuerung.

### VERTRAG FÜR GELEGENTLICHE ARBEITSLEISTUNGEN (ex Wertscheine)

Zu den bereits bekannten Möglichkeiten wurden hierfür mit dem Gesetz folgende Neuerungen eingeführt:

- **Landwirtschaft:** die Meldung der Arbeitsleistungen kann unter Angabe des Beginndatums und der voraussichtlichen Stundenanzahl für einen **Zeitraum von 10 Tagen** abgefasst werden.
- **Beherbergungsbetriebe:** wenn die Arbeitsleistungen von Pensionisten, Studenten unter 25 Jahren oder Bezieher von Arbeitslosengeld erbracht werden wird die Möglichkeit auf Betriebe **bis max. 8 Mitarbeiter auf unbestimmte Zeit** ausgeweitet; auch in diesem Fall ist Meldung für einen Zeitraum von 10 Tagen möglich.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.